



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagenr.: **SEA 62/07 – 04/09**
 Gremium: **Stadtentwicklungsausschuss**
 federführendes Amt: **Projekt- und Investorenleitstelle**

Stand des Verfahrens:					
Gremium:	Stadtentwicklungsausschuss		Sitzungstermin:	04.12.2007	
Beratungsstatus:	x	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	x	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung:					
abgestimmt am:	04.12.2007	ausgefertigt am:	13.12.2007		
stimmberechtigte Mitglieder:			11		
davon anwesend:	9	Nichtteilnahme:	-		
dafür:	9	dagegen:	-	Enthaltungen:	-



Gegenstand der Vorlage:

Beschluss über die Zulässigkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 47 „Zum Russen“

Beschlussvorschlag:


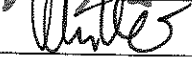
Der Stadtentwicklungsausschuss vom 04.12.2007 beschließt:
 In Anwendung von § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird dem unter dem Aktenzeichen 00743-07-01 geführten Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 47 stattgegeben.

rechtliche Grundlagen:

§ 12 BauGB

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
<i>Gremium</i>	<i>Datum</i>	<i>ö./nö.</i>	<i>Beratungsempfehlung</i>			<i>Änderung Beschlussvorschlag</i>	
			<i>einstimmig</i>	<i>mehrheitlich</i>	<i>abgelehnt</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>
SEA	04.12.2007	ö	x				x

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		ja	X	nein
<u>Bestätigung:</u>	Mitzeichnung federführendes Amt:		Datum:	26.11.07
	Mitzeichnung Erster Bürgermeister		Datum	26.11.07


Wendsche

Begründung:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 47 trat mit seiner Bekanntmachung im Amtsblatt am 01.10.2003 in Kraft.

Die Planfestsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden vom Vorhabenträger generell sehr detailliert fixiert. So wurden u.a. die Kubatur und die Gebäudearchitektur bestimmt.

Inzwischen wurde der betreffende Grundstücksteil weiterveräußert. Erwerber ist die Bauhütte Dresden GmbH.

Der neue Eigentümer beabsichtigt plankonform die Errichtung von zwei Dreifamilienhäusern auf dem Grundstück. In Architektur und Gestaltung werden jedoch dem Umfeld entlehnte Bauformen vorgesehen, die sich deutlich besser in die Umgebung einfügen werden.

Die PKW-Stellplätze werden größtenteils in einer Tiefgarage unter den Gebäuden nachgewiesen.

Der Bauantrag zur Errichtung der 2 Wohngebäude liegt der Stadt vor und wird unter dem Aktenzeichen 00733-07-01 geführt.

Die Befreiung von den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erstreckt sich insoweit auf den Bauantrag selbst.

Entsprechend § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und entspr. Pkt. 2 die Abweichung städtebaulich vertretbar ist.

Bei Erteilung der beantragten Befreiung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, die Abweichungen sind städtebaulich vertretbar.

Stadtgestalterisch wird dem beantragten Vorhaben der Vorzug gegenüber den ursprünglichen Plandarstellungen gegeben.

Anlagen: Auszug aus dem Bauantrag mit Darstellung der beantragten Gebäude und Lageplan